

Hinweis: Alle von Professor Backhaus zur Verfügung gestellten (Internet-) Materialien und das BGB dürfen während der Klausur verwendet werden.

Historischer Teil

5 Perioden:

I. altrömische Periode	510 v. Chr. Vertreibung der Könige - 367 v. Chr. Emanzipation der Plebejer
II. entwickelte Republik	- 27 v. Chr. Augustus wird princeps
III. Prinzipat	- 284 n. Chr. bis Kaiser Diokletian
IV. Dominat	- 395 n. Chr. Untergang Westroms
V. Gesetzgebung des Justinian	528 – 534 n. Chr.

Zu I. altrömische Periode

1. Stand: **Patrizier** haben wirtschaftliche Mittel und politischen Einfluss
2. Stand: **Plebejer** einfache Leute, Handwerker etc, meist mittellos
3. Stand: **Klienten** sind Angehöriger der Plebejer/Plebs stehen in Abhängigkeitsverhältnis vom Patron

Ständekampf

→ Endpunkt: Gleichberechtigung von Plebejer und Patrizier Ende 367 v.Chr. erreicht!
- Wichtige Schritte im Kampf

→ Im 5 Jh. v.Chr. etablieren Plebejer die **Tribune**
> Tribune nehmen sich das Recht den Patrizier entgegenzutreten, wenn sie willkürlich gegenüber den Plebejer auftreten
Tribunat wird ein richtiges Amt

Erllass des 12-Tafel-Gesetzes 450 v.Chr.
-> Eheverbot wurde aufgehoben

-> 367 v.Chr. Vereinbarung—**Leges LicinaeSextiae**
- Plebejer haben dadurch Zugang zu den höchsten Ämter zB Konsul

-> 287 v.Chr. **Leges Hortensia** Plebiszit (nur von Plebejer beschlossen)
Entscheidungen der Plebejer gelten auch verbindlich für Patrizier

Römer unterscheiden zwischen inuria und ius.
Fas und ne fas

Ius privatum: Privatrecht, allerdings meint dieses das nur das zwischen Privatleuten gesetzte Recht. Staat erkennt dies an, dass Leute untereinander Recht setzen

Ius publicum: öffentliches Recht, dass von Staat gesetzte Recht

Umfassende Reformation des Rechts erst durch Justinian

Inhalt des 12- Tafelgesetz

Deliktsrecht/Strafrecht stark vertreten Testieren erlaubt

Schutz des Schwächeren/Schuldner im Vordergrund

Altrömische Familienordnung

Familia: Hausverband (Sklaven, Kinder; Ehefrau, Sachbesitz, Vieh)

Chef der Familia: Paterfamilias

Paterfamilias hat über alle in Hausverband eine umfassende Gewalt (Potestas)

Gewalt sogar Tötungsgewalt

Kann sogar eigenen Sohn veräußern. Später nach 3-maliges Veräußern Sohn gewaltfrei

Manus – Ehe

s. Gai 110-113

Ehe in Rom auf Lebenszeit angelegte Gemeinschaft von Mann und Frau

Es gibt in Rom 2 Arten von Ehen

Die Manus- Ehe und die gewaltfreie Ehe

Man gerät als Frau in die Manus des Mannes, wenn er sie ersessen hat. Frau konnte Ersitzung durch 3-Nächte-langes-Wegbleiben verhindern.

Wichtig für Rom!

Die Rechtsgeschäfte

Das wichtigste Übereignungsgeschäft ist die Mancipatio ähnl. §929 BGB

Das wichtigste schuldrechtliche Geschäft Stipulatio z.B. Kaufvertrag gem. §433 BGB

Wenn nächtlicher Diebstahl begangen

Dann hat „Opfer“ Tötungsrecht

Racherecht

Das Racherecht wurde durch das Talionsprinzip eingeschränkt(Auge um Auge, Zahn um Zahn)

Danach wurde es weiter eingeschränkt, durch die Möglichkeit der Ablösung der Rache mithilfe der Zahlung der Buße.

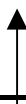
Zu guter letzt musste das Opfer bei leichteren Delikten die Zahlung der Buße annehmen

→Durch Zahlung wird Schuldige frei von Zugriffsrecht des Gläubigers

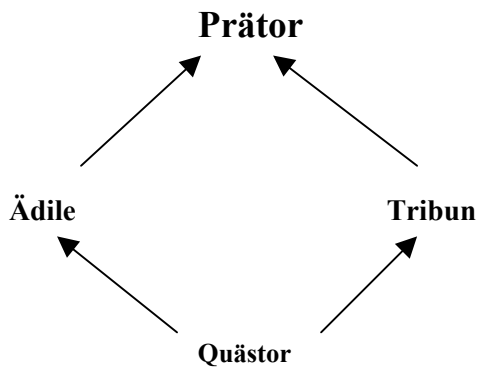
Amtsadel entwickelt sich.

Cursus honorum

Konsul



Welche Amtsgewalten ?

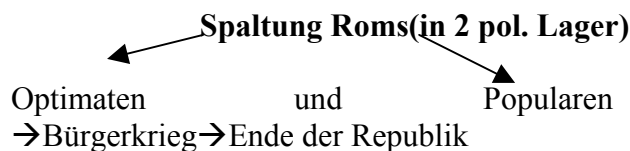


Zensor:

Senat:

Welche Kompetenzen?

→Expansion des römischen Reiches



→Prinzipat

ius civile → der entw. Republik war ursprünglich Völkerrecht → Basis : 12-Tafel-Gesetz daneben entstanden

- ius gentium, welches sich nur vom Anwendungsbereich unterscheidet, gilt auch für Fremde
- 2. Rechtskreis → damit Römer und Nicht Römer/Fremde handeln können

Gerichtsbarkeit → Prätores → Formularprozess

- ius honorium/prätorium unterscheidet sich vom ius civile in Geltungsgrund und überlagert es teilweise
- 3. Rechtskreis: Amtsrecht → Prätor hat Befugnis ius civile zu korrigieren, ergänzen und zu unterstützen

siehe actio de dolo

« Ohrfeigen-Fall »

Prätoren setzen lächerliche 25 As- Bestrafung außer Kraft

Edikte: Rechtsschutzverheißungen

Darin sagt der Prätor in welchen Fällen er Rechte gewährt

→ Rechtsfortbildung durch Prätores

Prätoren und die kurulischen Ädile



Legisaktionenverfahren

↓
Formularprozess

1. **Abschnitt**: in Büro des Prätors, Streitparteien erscheinen
→Prätor prüft Klagemöglichkeit
→Prozessvertrag
→Dekret des Prätors
→Rechtsweisungsgewalt
2. **Abschnitt**: Beweisaufnahme durch Laienrichter, dieser spricht Recht

Kautelarjurisprudenz

- Juristen entwerfen Vertragsformulare

Regularjurisprudenz

- Formulierung von abstrakten Regeln

Verwissenschaftlichung des Rechts

- 2 + 1 Jh. v. Chr. Rechtswissenschaft kommt in Berührung mit griech. Philosophie und mit Naturrecht und der Methode alles nach genera und species zu ordnen

Prinzipat

→ist ein „Zwittergebilde“ : Schein der Republik aber de facto Monarchie
Die Ämter der Rep. Bleiben bestehen
Der Princeps hat aber weites gehend deren Befugnisse
→Kompetenzverschiebung

Senat: Senatus consultum



Senat verliert weiter Macht

Oratio principis

Kaiserliche Kanzlei

Praefectus orbi

Kaiser bekommt Recht zur Fortbildung

Hadrian erlässt ewiges Edikt

→Die Flexibilität wird eingeschränkt

Kaiser macht das selbst

→*Kaiserkonstitutionen* vgl. Schaubild von Prof. Dr. Backhaus

Reskripte/Dekrete..

Dekrete= Urteile→ Kaisergerichtsbarkeit extraordinaria cognito

Bsp.: fidei comissum

Jursiten tätig

>**Ius respondendi**

Ulipian , Papian →*Praefecto*

Beraten Kaiser in Räten “consilium” , besprechen Reskripte

Praxisbezug sehr groß, gerechte Lösung liegt ihnen an Herzen

Systematisieren nicht so sehr—Ausnahme Gaius(er war nicht sehr angesehen)



Dominat (240 bis Ende des westr. Reiches
▼ In Ostrom fortbestehend, ermöglicht die Kodifikation Justinian)

Das röm. Reich zerfällt in Ost und West.

Westrom endet 476 n. Chr.
Auf Gebiet Westroms entsteht ein **Vulgarrecht**

In Ostrom findet eine Konsolidierung statt.
Es werden 2 Rechtsschule gegründet in Beirut und Konstantinopel
→ diese bereiten Boden für **Justinians Kodifikation**
(Entstehung der Kodifikation können!!)
der 2. Teil wurde auf 1 Zwanzigstel zurückgeschnitten → Digesten
Paulus, Ulpian machen Großteil davon aus

Dogmatischer Teil

Eigentum: Übertragung, Übereignung § 929 S.1

Mancipatio für wertvolle Gegenstände
→ wirkt abstrakt

Traditio Übereignungsgeschäft des Alltags → formlose Übergabe
→ wirkt kausal (gibt es in deutschen Recht nicht!!)

röm. Recht kennt keinen gutgl. Erwerb
Rechtsverkehr hat Interesse an gutgl. Erwerb
In Rom gab es dafür die Ersitzung
Vgl. Parallelen zu §§ 932-935

Besitz nicht klausurrelevant

Schuldrecht bzw. Obligationenrecht
Obligation: Verpflichtung des klassischen röm. Recht

Römer sehen Zivilrecht nur vom Prozess her → Aktionenrechtliches Denken

Siehe !! GAIUS- Gliederung !!

In Rom kommen Verträge durch schlichte Einigung im Willen zustande → Konsens im Willen
Siehe dazu Fall: Darlehen

Gefahrtragung → periculum
Wer trägt das Risiko
Leistung vs. Gegenleistungs- bzw. Preisgefahr (Römer meinen meist die Preisgefahr)

Verkäufer kriegt kein Geld wenn Sache vor Übergabe untergeht
Röm. Recht: Mit Perfektion des Kaufvertrages geht Gefahr über früher als in BGB

Rechtsmängelhaftung

§433 I V muss Eigentum+ Besitz abgeben

nach röm Recht muss V dem K nur uneingeschränkten Besitz einräumen

Eviktionsprinzip

Sachmängelhaftung

§434

in Rom

1. Sondergerichtsbarkeit Aedile

Sklaven+ Vieh auf Markt verkauft

Es gibt 2 Klagen eine davon ist actio repitoria...die andere minoris(?)

→Zurücknahme d. Sklaven mit Kaufpreiszurückzahlung

2. Stipulatio

V verspricht falls zB der Sklave mangelhaft ist, zu zahlen

Actio empti Schadenersatz verlangbar, wenn V arglistig ist

In der späteren Zeit dann kann man auch mit actio empti gegen den gutgläubigen

Verkäufer klagen